

*profectum corporis et animae pertinere. Ideoque noverit ... prudentia, qualiter ...* In dem — übrigens völlig konventionellen — Gedanken ähnelt die Arenga dem D. 20, sie ist jedoch kürzer und schlichter gefaßt. Aber es fehlt im Folgenden nicht an formalen Gleichklängen mit D. 20, und in den dispositiven Kernsätzen geht die Übereinstimmung sogar sehr weit. Das beiden Dokumenten gemeinsame Allerweltsverbum *noverit* besagt freilich nichts, sofern die Promulgatio im übrigen verschieden ist, ebensowenig die rein sachlich bedingte Wiederkehr eines Ausdruckes wie *placitum generale*, — übrigens mit der im D. 20 an dieser Stelle fehlenden Ortsangabe Aachen. Bemerkenswerter sind schon *potestativo iure* (D. 20: *regiae potestatis iure*) beim Hinweis auf die Schenkung Arnolfs, *fallentium* und *se reclamavit* (D. 20: *proclamavit*) in der Narratio sowie *ne forte incurreremus periculum in futuro* (D. 20: *ne forte ... detrimentum animae nostrae faceremus*), handgreiflichste Beispiele dagegen sind die konkreten Bestimmungen: *ipsam abbatiam cum consilio et iudicio omnium nostrorum videlicet episcoporum et comitum ante dictae sedi Treverensi reddidimus* und *ne ... succedentium temporibus alicui per precariam concedatur*, dazu in der gleichen Poenformel *et qui dat et qui accipit* (D. 20: *et qui dederit et qui acceperit*). Gegenüber D. 20 erscheint die Sanctio aber im übrigen sehr gestrafft: *Quod si* (vgl. D. 7) ... *eveniat, anathematis ambo ... vinculis ligati in aeternum permaneant*. Die Corroboratio fällt gar in die *Quod. ut*-Formeln des Waltger A zurück (vgl. DD. 6—8; oben S. 54. 58) und unterbietet noch deren Wortkargheit: *Quod ut firmitus* (vgl. DD. 3. 5. 6) *habeatur, ipsi* (vgl. D. 5) *firmavimus anuloque nostro insigniri iussimus*. Das gesamte Eschatokoll hinwiederum, einschließlich aller Epitheta, stimmt in DD. 20. 21 überein, auch die umständliche Datierung Wort für Wort, nur daß die Wendung *coram multitudine populi* in den Text des D. 21 gezogen ist. An Belegen für die Identität der Verfasser von D. 20 und D. 21 scheint also kein Mangel zu sein. Dies aber wäre ein böser Fehlschluß, denn in Wirklichkeit ist hier das Ergebnis eindeutig negativ. Mechanische Aufreihung von Wort- und Satzentsprechungen ist noch längst kein Diktatvergleich, gleicher Wortlaut bei gleichem Rechtsinhalt darf nur mit Vorsicht ausgewertet werden, so wie es überhaupt in den meisten Fällen auf die formelhaften Teile des Diploms mehr ankommt als auf Narratio und Dispositio. Das Beispiel unserer DD. 20. 21 lehrt darüber hinaus eindringlich, daß Aufbau und Diktion der Urkunde auch immer als ganzes gesehen werden müssen. Liest man die beiden Diplome nämlich im ganzen Text, dann wird es zwar wahrscheinlich, daß für die rechtserheblichen Hauptteile ein stich-